

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. November 1992

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 12 RK 73/92

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100-102,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

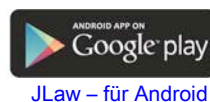
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. November 1992 durch den Vorsitzenden Richter **B o r g o l t e**, die Richter **D r. P e t e r s** und **D r. D r e h e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **S e m m e l b a u e r** und **D r. D u f n e r** für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1992 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Klägerin während des Bezuges von Erziehungsgeld Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten hatte.

Die Klägerin ist nicht erwerbstätig und bei der beklagten Ersatzkasse freiwillig versichert. Ihr als Rechtsanwalt selbständig erwerbstätiger Ehemann ist nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Nach der Geburt ihrer zweiten Tochter bezog die Klägerin Erziehungsgeld in der Zeit vom 10. November 1989 bis 9. Mai 1990. Ihren auf § 224 des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) gestützten Antrag auf Beitragsfreiheit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. Januar 1990 ab. Der Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Juni 1990).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 5. März 1991 abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 14. Mai 1992 zurückgewiesen. Die Beitragsfreiheit erstreckte sich nur auf den Betrag des Erziehungsgeldes. Versicherungspflichtige und freiwillige Mitglieder würden insoweit gleichbehandelt; Verfassungsrecht sei nicht verletzt.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der Revision angefochten. Sie rügt die unrichtige Anwendung des § 224 SGB V sowie eine Verletzung der Art 3 Abs 1, Art 6 Abs 1, 4 des Grundgesetzes (GG).

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1992 und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 5. März 1991 abzuändern und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 19. Januar 1990 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 1990 die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin während der Dauer des Erziehungsgeldbezuges nach der Geburt ihrer Tochter K. von der Beitragszahlung freizustellen und bereits gezahlte Beiträge nebst 9 % Zinsen seit dem 15. April 1990 zurückzuzahlen.



Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die verbundene Aufhebungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) richtet sich gegen den Bescheid vom 19. Januar 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 1990. Darin hat die Beklagte entschieden, daß die Mitgliedschaft der Klägerin auch während des Bezugs von Erziehungsgeld der Beitragspflicht unterlag.

Auch über die Verpflichtung der Beklagten, die gezahlten Beiträge zu erstatten (§ 26 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - <SGB IV>), ist sachlich zu entscheiden. Zwar hat die Klägerin eine Erstattung entrichteter Beiträge erstmals vor dem SG begehrt; ein Verwaltungsverfahren hat insoweit nicht stattgefunden. Nach der Rechtsprechung des Senats ist zwar auch über den Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt zu entscheiden (vgl zuletzt SozR 3-2400 § 26 Nr 4). Dies ist indessen inzident geschehen. Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind (vgl § 224 SGB V), müssen nach § 26 Abs 2 Halbs 2 SGB IV in jedem Fall erstattet werden, ohne daß die Verfallklauseln nach Halbs 1 der genannten Bestimmung zu prüfen sind. Deshalb ist hier in dem angefochtenen Bescheid, in dem die Beklagte die Beitragspflicht der Klägerin für die Zeit des Erziehungsgeldbezuges festgestellt hat, zugleich eine Ablehnung der Erstattung von Beiträgen wegen Beitragsfreiheit während des Bezuges von Erziehungsgeld zu erblicken.

Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, daß die Klägerin während des Bezugs von Erziehungsgeld nicht gänzlich beitragsfrei war, so daß eine Aufhebung des vorausgegangenen Beitragsbescheids gem § 48 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) nicht in Betracht kam. Nach § 224 Abs 1 Satz 1 SGB V nF - der Vorschrift ist durch Art 4 Nr 13 des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 <BGBl I 2261> mit Wirkung vom



1. Januar 1992 (vgl Art 85 RRG 1992) ein hier nicht interessierender Abs 2 angefügt worden - ist ein Mitglied beitragsfrei für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen (§ 224 Satz 2 aF, Abs 1 Satz 2 nF SGB V). Beiträge auf das Erziehungsgeld hat die Beklagte nicht erhoben. Diese sind allein nach dem Erwerbseinkommen ihres Ehemannes bemessen worden, das auch ihrem Unterhalt dient. Daran hat der Bezug von Erziehungsgeld nichts geändert. Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung von Erziehungsgeld nicht berührt (§ 9 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes <BERzGG>). Einer der in § 9 Satz 2 BERzGG genannten Ausnahmefälle, bei denen die Unterhaltsgewährung im besonderen Maße unter dem Gebot der Billigkeit steht (vgl BT-Drucks 10/3792 S 18 zu § 9), liegt nicht vor.

Die Neuregelung, die die Beitragsfreiheit mit Wirkung vom 1. Januar 1989 ausdrücklich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen erstreckt, ist als Klarstellung zu verstehen. Das wird durch den Entwurf des Gesundheits-Reformgesetzes - GRG - (BR-Drucks 200/88 = BT-Drucks 11/2237, jeweils S 222 zu § 233) bestätigt. Dort heißt es nämlich, die Vorschrift entspreche § 383 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beitragsfreiheit erstrecke sich nur auf die in Satz 1 genannten Lohnersatzleistungen.

Nach § 383 RVO waren Beiträge nicht zu entrichten, solange Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld bestand oder Erziehungsgeld nach dem BERzGG bezogen wurde. Dies galt nach Satz 2 nicht, soweit der Versicherte Arbeitsentgelt erhielt oder Beiträge aufgrund des Bezuges einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen oder nach § 381 Abs 3a RVO zu entrichten waren. § 383 RVO galt zwar nicht unmittelbar für Ersatzkassen (BSG SozR 5428 § 4 Nr 9). Doch enthielten die Versicherungsbedingungen (VB) der Beklagten idF des 38. Nachtrags, die bis 31. Dezember 1988 anzuwenden waren, insoweit inhaltsgleiches Satzungsrecht (§ 9 Abs 13 iVm Abs 12 letzter Satz der VB) und waren daher wie die gesetzliche Regelung auszulegen (vgl bereits RVA EuM 50, 80, 85).

Bei richtigem Verständnis des früheren § 383 RVO begründete der Bezug von Erziehungsgeld dann keine Beitragsfreiheit, wenn die bisherige Beitragsbemessungsgrundlage durch die hinzutretende Sozialleistung Erziehungsgeld weder beeinflusst



noch ersetzt wurde. In seinem Urteil vom 24. November 1992 (12 RK 24/91, zur Veröffentlichung bestimmt) führt der Senat aus, daß die in Satz 2 des § 383 RVO enthaltene Aufzählung der weiterhin beitragspflichtigen Einnahmen und Bezüge zuletzt nur noch in den Fällen "vollständig" war, in denen das Erziehungsgeld Lohnersatzcharakter hatte. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen blieben insoweit beitragspflichtig, als sie nicht ausfielen und neben der Lohnersatzleistung weiterhin zur Verfügung standen. Das gleiche galt für fortlaufende Renten- und Versorgungsbezüge. Dagegen fehlte es an einem rechtfertigenden Grund für eine Beitragsfreiheit, wenn die für den Lebensunterhalt nötigen beitragspflichtigen Mittel neben dem Erziehungsgeld wie bisher ungeschmälert zufließen. Deshalb unterfielen solche Einnahmen zum Lebensunterhalt iS des früheren Rechts, die durch die Gewährung von Erziehungsgeld nicht beeinflußt oder ersetzt wurden, dem Geltungsbereich des Satzes 2, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich genannt waren. Der Senat ist zu dieser Auffassung im Wege einer ausdehnenden Auslegung des Satzes 2 der genannten Bestimmung gelangt und hat in jenem anderen Verfahren entschieden, daß Sozialhilfeempfänger während des Bezugs von Erziehungsgeld gem § 383 Satz 2 RVO Beiträge aus der Sozialhilfe nach denselben Grundsätzen fortzuentrichten hatten wie vor dem Erziehungsgeldbezug.

Gleiches hatte nach dem früheren Recht auch für die Beitragspflicht freiwillig versicherter, nicht erwerbstätiger Mitglieder zu gelten, deren Beitragsbemessung auf der (anteiligen) Zurechnung von Erwerbseinkommen des nicht gesetzlich krankenversicherten Ehegatten beruhte. Auch insoweit fehlte dem Erziehungsgeld der "Lohnersatzcharakter" (vgl das erwähnte Urteil vom 24. November 1992), weil der Unterhalt aus dem Verdienst des Ehegatten, nach dem der Beitrag bemessen wurde, nicht entfiel (§ 9 Satz 1 BErzGG), das Erziehungsgeld mithin "zusätzlich" gewährt wurde.

An dieser Rechtslage hat das GRG in § 224 SGB V nichts geändert (vgl auch Wasem in Grintsch/Piepersberg/Schermer/Stephan/Viethen/Wasem/Zipperer, Sozialversicherungsrecht für die Betriebspraxis 4000 § 224 SGB V RdNr 5; derselbe in GKV-Komm 1200 § 224 SGB V RdNr 5; ebenso Zmarzik/Zipperer/Viethen, Bundeserziehungsgeldgesetz 1992, Komm, § 1 BErzGG 92 RdNr 18; vgl auch Heiland in von Maydell, GK SGB V § 224 RdNr 20, 21; Gerlach in Hauck/Haines, SGB, Komm, SGB V k § 224 RdNr 9). Dies gilt auch, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kraft Gesetzes (vgl § 240 Abs 4 SGB V) in einer Mindesthöhe fingiert wird; dann ist während des Erziehungsgeldbezugs der Mindestbeitrag fortzuentrichten (BSG, Urteil vom 24. November 1992 - 12 RK 44/92 -, zur Veröffentlichung bestimmt).



Die fortbestehende Beitragspflicht freiwillig Versicherter während des Bezuges von Erziehungsgeld verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG. Eine Benachteiligung freiwillig versicherter Ehefrauen gegenüber pflichtversicherten Ehefrauen mit Erziehungsgeldbezug liegt nicht vor. Auch pflichtversicherte Mitglieder haben weiterhin Beiträge aus etwa vorhandenen beitragspflichtigen anderweitigen Einnahmen gem § 226 Abs 1 Nrn 2 bis 4 SGB V zu entrichten. Beitragsfreiheit tritt auch bei ihnen nur ein, soweit das Erziehungsgeld an die Stelle der vorher beitragspflichtigen Einnahme tritt, mithin Lohnersatzcharakter hat.

Allerdings sind die beitragspflichtigen Einnahmearten bei den verschiedenen Mitgliedergruppen (freiwillig Versicherte und Pflichtversicherte) unterschiedlich. Während bei versicherungspflichtig beschäftigten Ehefrauen das Erwerbseinkommen des Ehemannes beitragsrechtlich ohne Bedeutung ist, findet bei freiwillig versicherten Ehefrauen, wenn diese aus den Einnahmen des Ehegatten mitunterhalten werden, eine Zurechnung statt. Auch hierin liegt kein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG. Eine ungleiche Behandlung mehrerer Gruppen von Normadressaten ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, wenn zwischen ihnen Unterschiede von solcher Art und von solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Ungleiche Behandlung und rechtfertigender Grund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (BVerfGE 82, 126, 146, mwN). Der Gesetzgeber hat nach generellen Merkmalen bestimmte und heute im Katalog des § 5 Abs 1 SGB V aufgeführte Personengruppen als besonders schutzbedürftig angesehen und sie deshalb der Versicherungspflicht unterworfen (BSGE 70, 13 = SozR 3-2500 § 240 Nr 6 und SozR 3 aaO Nr 7). Ihm steht ein Gestaltungsspielraum in der Frage zu, welche das jeweilige Pflichtversicherungsverhältnis typischerweise prägenden Einnahmearten der Beitragspflicht unterworfen werden sollen. Er durfte Gesichtspunkte der sozialen Schutzbedürftigkeit und der Beitragsäquivalenz ebenso berücksichtigen wie Erfordernisse einer Massenverwaltung und hierbei eine personengruppenbezogene Gliederung zugrunde legen. Dementsprechend ist die in §§ 226 bis 239 SGB V enthaltene abschließende Aufzählung der beitragspflichtigen Einnahmen versicherungspflichtiger Mitglieder nicht zu beanstanden; insbesondere durfte der Gesetzgeber vorsehen, daß die Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte (soweit diese nicht zugleich Renten- oder Versorgungsbezieher sind, vgl § 226



SGB V) - entsprechend dem Rechtsgrund ihrer Versicherungspflicht, dem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis - allein von dem aus dieser Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelt erhoben werden, wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl. SozR 2200 § 180 Nrn 16, 18).

Soweit der Gesetzgeber demgegenüber dem Satzungsgeber gestattet und aufgetragen hat, die Einzelheiten der Beitragsbemessung für die freiwilligen Mitglieder - ausgerichtet an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitglieds - in der Satzung näher zu regeln, ist dies gleichfalls nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 15. September 1992 - 12 RK 51/91 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Denn für die Beitragsbemessung kommt bei vielen freiwillig versicherten Mitgliedern, von denen manche eine selbständige Tätigkeit ausüben oder nicht erwerbstätig sind, das Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage nicht in Betracht (vgl. BSG SozR 2200 § 180 Nr 18). Wenn der Gesetzgeber andererseits aber eine unterschiedliche Regelung für verschiedene Gruppen freiwillig Versicherter je nach Art ihrer Einkünfte vermeiden wollte, so lag es im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit, die Beitragsbemessung grundsätzlich an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten (BSG SozR 2200 § 180 Nrn 16, 18). Soweit danach bei versicherungspflichtig beschäftigten Ehefrauen das Erwerbseinkommen des Ehemannes beitragsrechtlich ohne Relevanz ist, ist dies Folge der aufgezeigten personengruppenbezogenen Gliederung in Anknüpfung an den sozialen Grundtatbestand des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der (einkommenslosen) Hausfrau, die aus dem Arbeitsverdienst des Ehegatten mitunterhalten wird, bemißt sich andererseits typischerweise nach dessen Einnahmen. Es ist nicht sachfremd, wenn die Beitragsbemessung an diese unterschiedlichen Verhältnisse anknüpft. Die Zugehörigkeit zum jeweiligen System der Pflichtversicherten bzw der freiwilligen Mitglieder ist von solchem Gewicht, daß sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen kann. Daran hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Die gesetzliche Krankenversicherung ist auch heute noch im Kern eine Versicherung der abhängig Beschäftigten. Einer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerin, deren Beitragspflicht aus dem Arbeitsentgelt während des Erziehungsgeldbezugs entfallen ist, sind deshalb nicht "ersatzweise" Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann zuzurechnen. Denn die gem § 192 Abs 1 Nr 2 SGB V (vgl. aber § 192 I Nr 2 idF des Art 3 des 2. ÄndG des BErzGG vom 6. Dezember 1991, BGBl I 2142, und Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung <Gesundheits-Strukturgesetz>, BT-Drucks 12/3608, Art 1 Nr 103 S 26 und zu Nr 103 S 114) während des Erziehungsgeldbezugs erhalten gebliebene Mitglied-



schaft Versicherungspflichtiger soll nach Sinn und Zweck des § 224 SGB V insoweit beitragsfrei sein, als die Mittel, aus denen vorher die Pflichtbeiträge entrichtet wurden, entfallen sind. Auch Art 6 Abs 1 und 4 GG ist nicht verletzt, soweit die Beitragsfreiheit gem § 224 SGB V einen konkreten Einkommensverlust voraussetzt. Denn die Beitragsbefreiung in der gesetzlichen Krankenversicherung hat nicht zum Ziel, die Zuwendung zum Kind abstrakt zu belohnen.

Nicht Streitgegenstand ist die Beitragshöhe. Die Klägerin hat vor dem LSG beantragt, sie während des Erziehungsgeldbezugs von der Beitragspflicht gänzlich freizustellen. Allein hierüber und die damit verbundene Beitragserstattung ist zu befinden, ohne daß die vorher bindend festgesetzte Beitragshöhe nachzuprüfen ist. Der Senat weist aber darauf hin, daß der außerhalb des Klageverfahrens vor dem SG gestellte Antrag der Klägerin vom 22. November 1990 gem § 44 SGB X - soweit ersichtlich - bisher nicht erledigt ist. Dann wird die Beklagte über ihn noch zu entscheiden haben.

Hiernach war die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

